

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Heidelberg für Lieferungen und Leistungen

Fassung: 2026

§ 1

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Vertrag gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Heidelberg. Sie gelten spätestens mit der Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, welche die Stadt nicht ausdrücklich anerkennt, sind für die Stadt unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere werden nicht anerkannt:
 1. Verkürzungen der Gewährleistungsfrist unter 24 Monate,
 2. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen,
 3. Erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte,
 4. Gerichtsstandverlegungen an den Gerichtsbezirk des Auftragnehmers.
- (2) Von der Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen unberührt.

§ 2

Preise und Rechnungsstellung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die auch bei nachgewiesener Änderung der Preisgrundlage (z. B. Lohn- und Materialpreise) keinerlei Veränderungen erfahren.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Rechnung, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird. Die Rechnungsadresse muss das dem Auftragnehmer von der Stadt mitgeteilte Amtskürzel enthalten; erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer die vollständige Rechnungsadresse bei der Stadt zu erfragen. Rechnungen sind als E-Rechnungen, vorzugsweise im ZUGFeRD-Format, an das zentrale E-Mailpostfach für Rechnungen ERS-Stadt@Heidelberg.de zu senden. Soweit der Auftragnehmer nicht gesetzlich oder durch Bundes- oder Landesverordnung zur Stellung einer E-Rechnung verpflichtet ist, kann eine sonstige Rechnung (Papierrechnung, E-Mail mit pdf-Datei) gestellt werden, wobei sonstige elektronische Rechnungen ebenfalls an das zentrale E-Mailpostfach für Rechnungen ERS-Stadt@Heidelberg.de zu senden sind und je E-Mail maximal ein Anhang von maximal 2 Megabyte gesendet werden darf. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der ihn verpflichtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Ist der Vertrag auf die Erbringung dauernder oder wiederkehrender Leistungen gerichtet, werden diese monatlich abgerechnet, sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden.
- (3) Preise verstehen sich immer einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten, Fracht, Verpackung, Zoll, sonstiger Belastungen und Nebenleistungen frei Versandstelle (Stadt Heidelberg). Packstoffe sind vom Auftragnehmer zurückzunehmen und ggfs. auf seine Kosten zu beseitigen.
- (4) Hat der Auftragnehmer durch Überschreiten vertraglicher Ausführungsfristen eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zu vertreten, geht diese Erhöhung zu seinen Lasten.
- (5) Eingeräumte Nachlässe, Rabatte und Skontoabzüge gelten auch für sämtliche Nachträge.

§ 3

Zahlungsbedingungen, Überzahlungen

- (1) Die Zahlung erfolgt nach Erfüllung der Leistung und wird nach Wahl der Stadt innerhalb von 18 Werktagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug von Skonto nach Rechnungseingang geleistet, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der ordnungsgemäßen Rechnung gem. § 2 Abs. 2, jedoch nicht vor dem Tage der Erfüllung der Leistung. Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Bank.

- (2) Bei Rückforderungen der Stadt aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 4

Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus dem Vertrag nicht an Dritte abtreten.

§ 5

Abnahmefrist

Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erklärt die Stadt innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung, ob sie die Leistung abnimmt.

§ 6

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.